

AStA Sozialberatung Studierendenberatung BAföG & Soziales (StuBS)

Nachteilsausgleiche Krankheit oder Behinderung

Krankheit und chronische Krankheit

Studienleistungen und Prüfungen

Bist Du länger krank oder hast eine chronische Erkrankung und kannst Studien- und Prüfungsleistungen nur eingeschränkt absolvieren, kannst Du einen Nachteilsausgleich beantragen. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sein. Abwandlungen können z. B. sein: die Verlängerung der Bearbeitungszeiten, mündlich statt schriftlich, Prüfung in gesondertem Raum. Die Abwandlung muss angemessen sein. Eine rechtzeitige Klärung ist notwendig, denn nach erbrachter Leistung erfolgt keine Anerkennung mehr.

Chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf sind einer Behinderung gleichgestellt (siehe weiter unten Informationen zum Studium mit Behinderung).

Informationen der EUF und die entsprechenden Antragsformulare findest Du auf der Homepage der Uni auf den Seiten des [Arbeitsbereich Chancengleichheit](#).

BAföG

Studierende, deren Studium sich aufgrund einer vorübergehenden schweren Erkrankung oder einer chronischen Erkrankung verzögert, können im BAföG folgendes beantragen:

Verzögerte Abgabe Leistungsnachweis nach dem 4. Semester ([Vordruck StuWe SH](#))

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ([Formblatt 10](#))

Mit entsprechenden Nachweisen für die **eingeschränkte Studierfähigkeit**, das heißt dass Leistungen nur eingeschränkt erbracht werden können, kannst Du auf Antrag ‚aus schwerwiegenden Gründen‘ die Förderung um eine angemessene Zeit verlängern. Informationen zum Antrags-Prozedere findest Du unter dem Punkt ‚BAföG‘ auf dieser Seite [Sozialberatung](#).

Im BAföG musst Du unbedingt die **Vorschriften bei kompletter Studierunfähigkeit** (z. B. Krankenhaus Aufenthalt) beachten. Bist Du länger als 3 Monaten studierunfähig hast Du keinen Anspruch auf Förderung über BAföG! Hast Du schon BAföG Zahlungen empfangen, sind diese unmittelbar zurück zu zahlen. Bei längeren Ausfallzeiten muss ein Urlaubssemester beantragt werden. Dies ist dem BAföG Amt mitzuteilen. Während des Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf BAföG. Du kannst unter Umständen andere Sozialleistungen beantragen.

AStA Sozialberatung Studierendenberatung BAföG & Soziales (StuBS)

Nachteilsausgleiche Krankheit und Behinderung

Behinderung

Studienleistungen und Prüfungen

Hast Du eine Behinderung, die bei der Absolvierung von Studienleistungen und Prüfungen zu Nachteilen führt, kannst Du eine Abwandlung der geforderten Leistung beantragen. Chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf sind einer Behinderung gleichgestellt (siehe auch Informationen zum Studium und Krankheit). Modifikationen können z. B. sein: schriftlich statt mündlich, Prüfung in gesondertem Raum, Verlängerung von Bearbeitungszeiten. Es muss im konkreten Fall geklärt werden, welche Abwandlung angemessen ist.

An der EUF ist für gezielte Unterstützung die [Beauftragung für Diversität](#) zuständig. Alle Informationen und Antragsformulare für den Nachteilsausgleich findest Du beim [Arbeitsbereich Chancengleichheit](#).

BAföG

Studierende mit einer Behinderung haben im BAföG Anspruch auf:

Freibeträge beim Einkommen und Vermögen des Auszubildenden

Freibeträge beim Einkommen Eltern/Ehegatten/Lebenspartner

Verzögerte Abgabe Leistungsnachweis nach dem 4. Semester ([Vordruck StuWe SH](#))

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ([Formblatt 10](#))

Beim Einkommen (Eltern, Ehegatten/Lebenspartner und bei Deinem eigenen Einkommen) werden zusätzliche Freibeträge berücksichtigt. Dies gilt auch bei Deinem Vermögen. Hat ein Angehöriger (Eltern, Ehegatten oder andere unterhaltsberechtigtes Familienmitglied) eine Behinderung, dann wird sie wie eine Behinderung bei Dir selbst berücksichtigt.

Überschreitest Du die Förderungshöchstdauer wegen der Einschränkungen durch eine Behinderung/chronische Erkrankung wirst Du mit einem Vollzuschuss (keine Rückzahlung) für eine angemessene Zeit über die reguläre Förderungshöchstdauer hinaus gefördert. Informationen zum Antrags-Prozedere verzögerte Abgabe Leistungsnachweis und Verlängerte Förderungshöchstdauer findest Du unter dem Punkt ‚BAföG‘ auf dieser Seite [Sozialberatung](#).

Bist Du länger als 3 Monate **komplett studienunfähig** (z. B. Krankenhaus Aufenthalt) hast Du keinen Anspruch auf Förderung über BAföG! Hast Du schon BAföG Zahlungen empfangen, sind diese unmittelbar zurück zu zahlen. Bei längeren Ausfallzeiten musst Du ein Urlaubssemester beantragen und dies dem BAföG Amt mitteilen. Während des Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf BAföG. Du kannst unter Umständen andere Sozialleistungen beantragen.

Bei Fragen nutze unser Beratungsangebot.

Die Beratungen unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt AStA Sozialberatung StuBS ↓

AStA Sozialberatung Studierendenberatung BAföG & Soziales (StuBS)

**Nachteilsausgleiche
Krankheit und Behinderung**

Kontakt StuBS Sozialberatung

Dipl.-Päd. Catja Weißenberger

Ein Klick zu [Beratungszeiten und Ort](#)

Du kannst deine Fragen auch gerne per Email stellen

soziales@uni-flensburg.de

